

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Planzeichenverordnung 1990 – PlanV 90

Eräuterung zur Nutzungsschablone

1	1. Art der baulichen Nutzung / Zweckbestimmung
2 3	2. Maximal zulässige Grundfläche
	3. Max. zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen

1. Art der baulichen Nutzung.
(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.4 Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO

1.4.2 **SO** Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO

Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Zulässig sind:

- Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, namentlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einschl. Unterkonstruktionen.
- Trafostationen
- Einfriedungen, Blendschutzeinrichtungen

2. Maß der baulichen Nutzung.
(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 16 BauNVO)

2.6 Grundfläche Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 20.000 m². Für die Berechnung der Grundfläche sind die durch die Tisch-Reihenanlagen überbauten Flächen (horizontale Projektionsfläche) der Photovoltaikanlage sowie die Grundfläche der Trafostationen heranzuziehen.

2.8 Höhe baulicher Anlagen Die maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen beträgt 3,00 m bezogen auf das Urgelände.

3. Bauweise.
(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5.1 **---** Baugrenze gem. § 23 Abs. 2 BauNVO.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Ausgenommen davon werden Einfriedungen zur Sicherung der Anlage, sowie Blendschutzeinrichtungen.

9. Grünflächen.
(§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB)

9.1 **■** Grünfläche, privat

∞ Pflanzgebot für Bäume und Sträucher gemäß textlicher Festsetzung Nr. 0.21

14. Regelungen für den Denkmalschutz.
(Nachrichtliche Übernahme der MMS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und der Vermessungsverwaltung Bayern)

14.2 **ⓓ** Abgrenzung Bodendenkmal – Aktennummer D-2-7142-0469: Siedlung der Münchshäflener Kultur, der Bronze-/ Urnenfelderzeit und der späten Latènezeit.

15. Sonstige Planzeichen.

15.8 **~~~~~** Von Bepflanzgebot für Bäume und Sträucher auf privaten Grünflächen gem. planlicher Festsetzung 9.1. Zulässig ist ausschließlich die Errichtung von Einfriedungen, sowie Blendschutzeinrichtungen. Die Errichtung anderer baulicher Anlagen (z.B. Trafo), sowie von Photovoltaikmodulen und Zufahrten ist innerhalb der Bepflanzzone unzulässig.

15.13 **---** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bepflanzungsplans

15.15 **---** Einfriedung Sicherheitszaun

15.16 **---** Blendschutzeinrichtung an Einfriedung gem. textl. Festsetzung 0.5.3.

15.17 **■** Photovoltaik-Modultisch. Lage, Zahl und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung geringfügig ändern. Unterkonstruktion Stahl mit Fundamenten aus Erdäblen.

15.18 **⊠** Trafostationen. Lage und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung geringfügig ändern.

II. PLANLICHE HINWEISE

16. Planzeichen der Flurkarten Bayern.
(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Vermessungsverwaltung Bayern, Stand 03/2020)

16.1 **---** Flurgrenze

16.2 **787** Flurstücksnummer

17. Sonstige Planzeichen.

17.1 **⊗** Bäume / Sträucher bestehend

17.2 **~~~~~345,00~~~~~** 0,25 m – Höhensichtlinien, DGM 1, Bayerische Vermessungsverwaltung.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 Einfriedungen.

0.1.1 Sicherheitszaun (Planliche Festsetzung 15.15): Zulässig bis zu einer Höhe von max. 2,25 m über OK Urgelände mit Maschendrahtzaun. Abschnitte mit Blendschutzeinrichtungen gemäß planlicher Festsetzung 15.16 sind bis zu einer Höhe von 3,00 m über OK Urgelände zulässig. Es sind ausschließlich Erdäbel zulässig. Zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild darf die Unterkante des Zaunes bis maximal 15 cm über Geländeoberfläche geführt werden. Der Sicherheitszaun ist so zu errichten, dass die Strauchpflanzungen außerhalb zu liegen kommen (vgl. Prinzipschnitt M 1:100).

Wildschutzzaun: Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grünflächen mit einem Wildschutzzaun einzufrieden, der bis zum Boden zu führen ist. Der Zaun ist mindestens 5 Jahre funktionsfähig zu erhalten und nach ausreichender Entwicklung der Pflanzungen zu entfernen. Notwendige Wildschutzzaune sind entlang der öffentlichen Feldwege mit einem Mindestabstand von 1,0 m zu den Grundstücksgrenzen zu errichten. Entlang landwirtschaftlicher Grundstück ist ein Grenzabstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

0.2 Grünanlage.

0.2.1 Pflanzgebot für Bäume und Sträucher auf privaten Grünflächen gem. planlicher Festsetzung 9.1. Pflanzgebot für Bäume und Sträucher: Innerhalb der privaten Grünflächen an der Ost-, Süd- und Westseite ist eine durchgehende 2-reihige Hecke mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wuchsklasse zu pflanzen. Die Bäume 2. Ordnung sind auf die gesamte Heckenlänge gleichmäßig zu verteilen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,0 m.

0.2.2 Gehölzartenliste / Mindestpflanzqualitäten

Liste 1: Bäume 2. Wuchsklasse: Mindestpflanzqualität: Heister, 3 x verpflanzt, Höhe 200-250 cm. Es ist autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Malus sylvestris	-	Wild-Äpfel
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Pyrus pyracantha	-	Wild-Birne
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Liste 2: Sträucher: Mindestpflanzqualität: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm. Es ist autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

Cornus sanguinea	-	Blut-Horttriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Euonymus europaeus	-	Pflaumenhülchen
Ligustrum vulgare	-	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	-	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rhamnus catharticus	-	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Rosa spec.	-	Wildrosen
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gew. Schneeball
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

0.2.3 Begrünung privater Grünflächen

Nicht durch Pflanzgebote gem. Punkt 0.2.1 beanspruchte Flächen sind mit Landschaftsrosen mit Kräutern zu begrünen, als extensive Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

0.2.4 Begrünung der überbaubaren Grundstückflächen

Innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen sind die Flächen zwischen und unter den Photovoltaikmodulen mit Landschaftsrosen mit Kräutern aus autochthoner Herkunft zu begrünen, als extensive Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

0.2.5 Bepflanzung und Pflege

Die Bepflanzungen und Ansaaten sind in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich für die Fertigstellung ist das Datum der Inbetriebnahme der Anlage.

Pflege der Gehölze: Sämtliche Gehölze sind dauerhaft in freiwachsender Form zu erhalten. Einkürzungen der Krone, insbesondere des Leittriebes sind unzulässig. Abgestorbene Gehölze sind artgleich zu ersetzen. Die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grünflächen dürfen frühestens nach 15 Jahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen gepflegt werden. Zulässig ist eine abschnittsweise Pflege, die maximal 25-30 % der Heckenlänge auf einmal umfassen darf.

Pflege der Wiesenflächen: Die Wiesenflächen sind in den ersten 5 Jahren ca. 3-4 mal jährlich zu mähen, danach ist eine zweimalige Mäh pro Jahr auszuführen. Schnittzeitpunkte: 1. Schnitt 01.06. – 15.06. 2. Schnitt 01.09. – 30.09. (optimaler Schnitt 01.09. – 15.09.)

Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Beweidung der Wiesenflächen, die den extensiven Charakter erhält. Eine Dauerbeweidung (Standweide) ist nicht zulässig.

Dünge- oder Spritzmittel: Innerhalb des Geltungsbereichs ist der Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln unzulässig.

0.2.6 Kompensationsfläche

Der Ausgleichsbedarf wird auf der Flurnummer 165, Gemarkung Niederharthausen, Gemeinde Althausen, erbracht. Die Kompensationsfläche umfasst eine anteilige Grundstücksfäche von 2.411 m². Lage und Abgrenzung sind in der Anlage 3 im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

0.3. Freiflächengestaltungsplan.

0.3.1 Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen ein Freiflächengestaltungsplan (Maßstab 1:250 bis 1:500) vorzulegen. Darzustellen sind:

- Lageplan der Anlage mit Darstellung der Bepflanzung (Arten, Stückzahlen) sowie von Ansaaten (Saatgut)
- Einfriedung mit Sicherheitszaun und Blendschutzeinrichtung (Schnitt und Ansicht)
- Photovoltaik-Module einschl. Unterkonstruktion (Prinzipschnitt mit Höhenangaben)

Für die Kompensationsfläche ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten für die Photovoltaik-Anlage der Unteren Naturschutzbehörde ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

0.4. Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung.

0.4.1 Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig. Fällt diese Nutzung weg, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen, Trafogebäude und Einfriedungen rückstandsfrei zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Als Folgenutzung wird landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt. Die Beseitigung von Gehölzen oder Ausgleichflächen nach Wegfall der Nutzung unterliegt den zum Zeitpunkt des Wegfalls geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

0.5.1 Es ist darauf zu achten, dass die Standorte für die erforderliche Trafostationen und die Übergabestation so festgelegt werden, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

0.5.2 Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

0.5.3 Blendschutzeinrichtungen sind in den nach planlicher Festsetzung 15.16 festgelegten Abschnitten zu errichten. Sie sind als Blendschutznetz, montiert auf den Sicherheitszaun der Anlage zulässig. Blendschutzeinrichtungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 3,00 m bezogen auf das Urgelände zulässig. Entlang der Grundstücksgrenze der SR 22 hat die Blendschutzeinrichtung eine Mindesthöhe von 2,00 m über Oberkante der Kreisstraße aufzuweisen.

0.5.4 Sollten nach Errichtung der Photovoltaikanlage Verkehrsteilnehmer auf der SR 22 durch die Elemente der Photovoltaikanlage gefährdet oder irritiert werden, sind geeignete Abhilfemaßnahmen (z.B. weitere Blendschutznetze) in Abstimmung mit dem Straßenbausträger vorzunehmen.

0.6. Denkmalschutz.

0.6.1 Auffüllungen oder Abgrabungen sind für die Errichtung der Trafostation nur in einer Tiefe bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugschotiefe) zulässig. Darüber hinaus sind Geländeänderungen unzulässig.

0.6.2 Leitungsgräben: Die Verlegung der Kabel für die Anbindung der Wechselrichter bzw. Unterverteilungen ist nur in einer Tiefe bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugschotiefe) zulässig.

0.7. Artenschutz.

0.7.1 Erfolgen die Bauarbeiten im Zeitraum von Anfang Februar bis Ende August, so sind im Hinblick auf europarechtlich geschützte Vogelarten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. flüchiges Anbringen von Hatterbändern) im Baubereich durchzuführen. Die Maßnahmen sollen die Ansiedlung zu Brutzwecken für die Dohle der Bauarbeiten unterbinden.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände von Bepflanzungen.

Durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen können Staubemissionen entstehen. Diese sind zu dulden. Schadenersatzansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und die nach Art. 48 AGBG erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

2. Belange der Wasserwirtschaft.

Bei anstehenden Aushubarbeiten sollte das Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

3. Denkmalpflege.

Im westlichen Planbereich ist das Bodendenkmal D-2-7142-0469 (Siedlung der Münchshäflener Kultur, der Bronze-/ Urnenfelderzeit und der späten Latènezeit) verzeichnet. Ein Vorkommen im weiteren Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 9 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

Der Anlagenbetreiber hat im Vorfeld die geplanten Maßnahmen mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen abgestimmt. Bauvorbereitende Sondagerabungen im Anlagenbereich haben keinen Befund bzgl. möglicher Bodendenkmäler ergeben. Die Arbeiten für das Setzen der Trafostationen und Verlegen der Kabel werden im Humusbereich und nicht tiefer als 40 cm (ca. Pflugschotiefe) erfolgen.

4. Hinweise der Bahn.

Emissionen: Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherren, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkflug, elektromagnetische Beeinflussung und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

Bremstaubwirkung / Instandhaltungsmaßnahmen: Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsstaub) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. durch Schleifrückstände beim Schienen schleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Entwässerung: Es dürfen keine zusätzlichen Oberflächenwässer in das Entwässerungssystem der DB Netz AG eingeleitet bzw. in Richtung der Bahnanlagen geleitet werden.

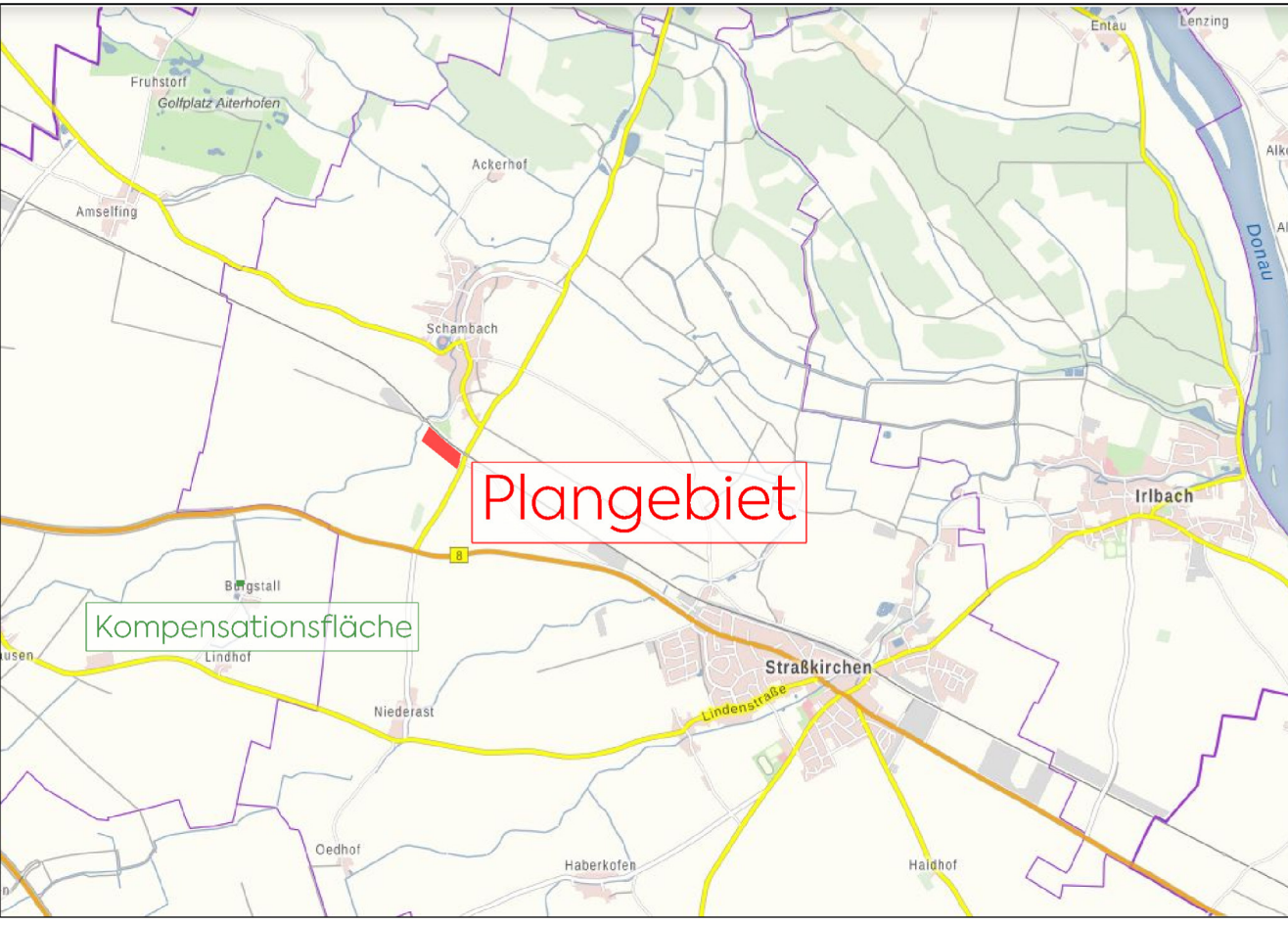
Schattenwurf: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Eisenbahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Auswirkungen der Anlage auf den Eisenbahnbetrieb: Es ist jederzeit zu gewährleisten, daß durch den Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaik-Anlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendung, Reflexionen) entstehen können.

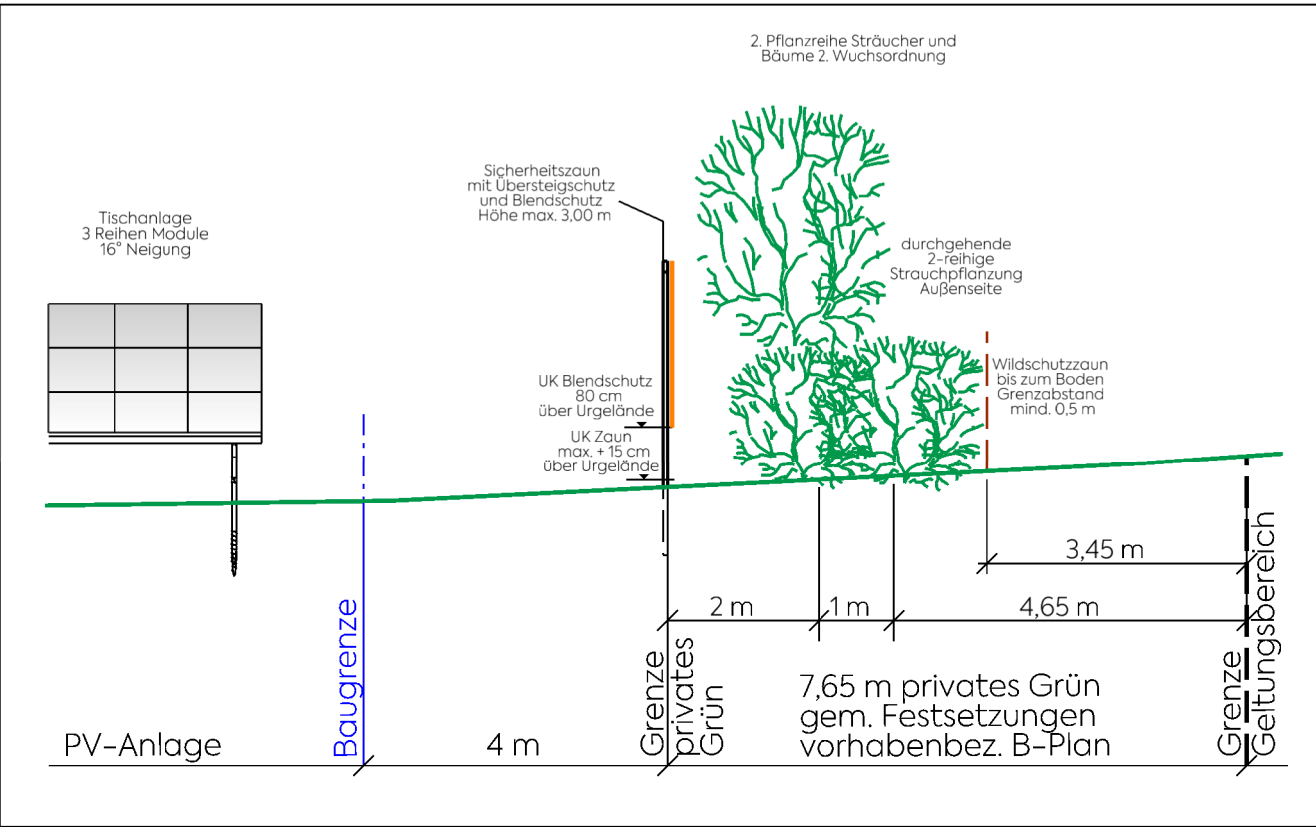
Zufahrt zu den Bahnanlagen: Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Bahnanlagen (Bahnanwandwege parallel zur Bahntrasse) über die bestehenden Feldwege sind auch künftig zu erhalten und die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Wartungsfahrzeuge (sowie ggf. auch für Rettungsdienste und große Bergungsfahrzeuge) jederzeit zu ermöglichen.

Bewuchs / Neuanpflanzungen: Bei der Bepflanzung von Grundstück zu Bahnseite dürfen keine windbruchgefährdeten Gehölze (z.B. Pappeln) sowie stark rankende und kletternde Gewächse verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Außerdem dürfen Bäume und Sträucher, die in die Gleistrasse hineinwachsen können, in der Nähe des Gleises nicht gepflanzt werden. Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Pflanzabständen ist die Konzernrichtlinie (CoRL) 882 zu beachten.

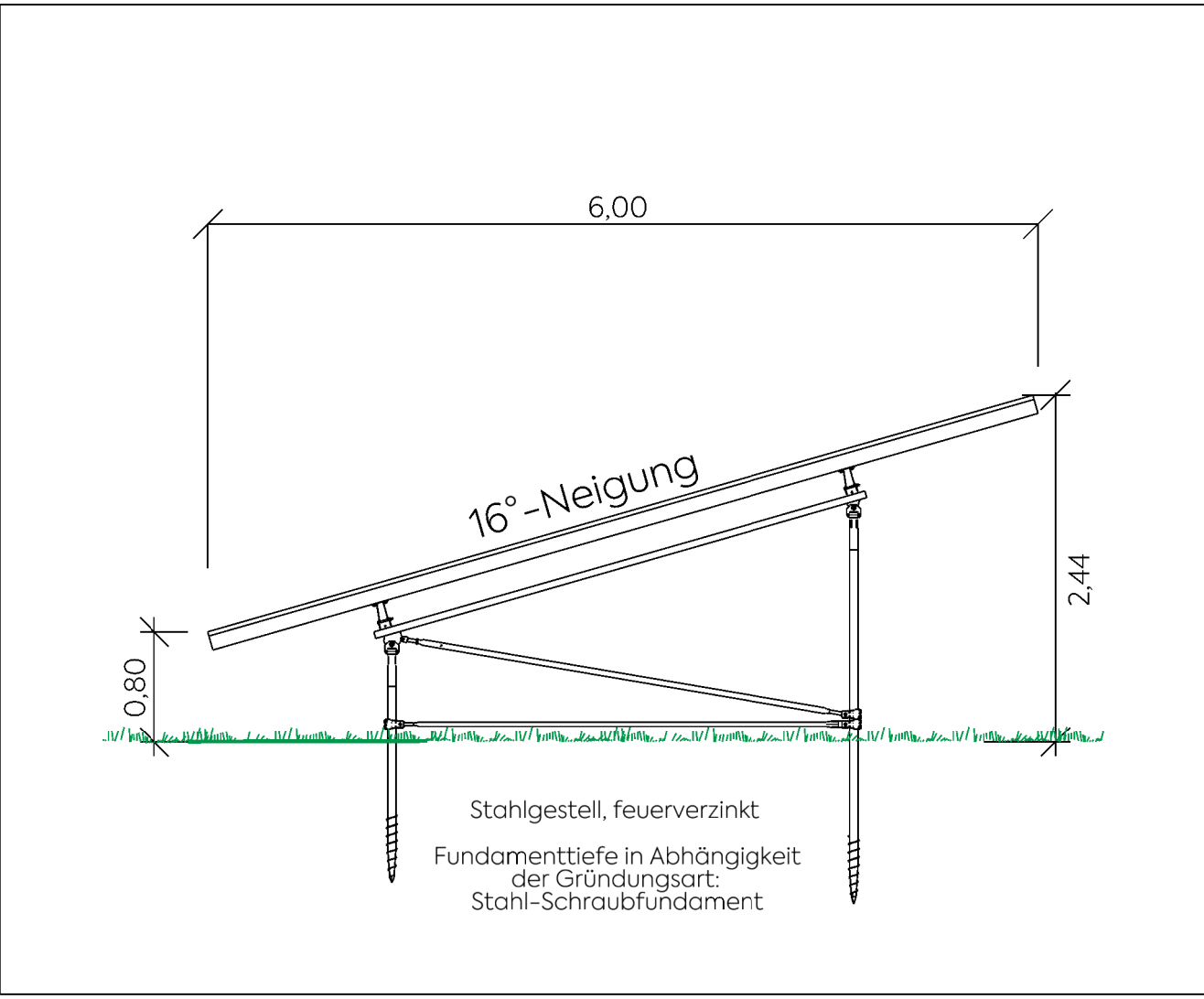
ÜBERSICHTSLAGEPLAN



PRINZIPSCHNITT M 1:100



PRINZIPSCHNITT TISCHANLAGE M 1:50



VERFAHRENSHINWEISE

1. Aufstellungsbeschluss.

Die Gemeinde Straßkirchen hat in der öffentlichen Sitzung vom _____ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bepflanzungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Gemeinde Straßkirchen hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bepflanzungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom _____ gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Vorgezogene Behördenbeteiligung.

Die Gemeinde Straßkirchen hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ durchgeführt. Gleichzeitig wurde sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

4. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bepflanzungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom _____ wurde mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5. Satzung.

Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluss vom _____ den vorhabenbezogenen Bepflanzungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom _____ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO beschlossen.

Straßkirchen, den _____ Hirtreiter, 1. Bürgermeister

6. Ausfertigung.

Der vorhabenbezogene Bepflanzungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausfertigt.

Straßkirchen, den _____ Hirtreiter, 1. Bürgermeister

7. Inkrafttreten.

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bepflanzungs- und Grünordnungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bepflanzungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Straßkirchen, den _____ Hirtreiter, 1. Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bepflanzungs- und Grünordnungsplan – M 1 : 1.000



mks
Architekten – Ingenieure GmbH

mks Architekten-Ingenieure GmbH
Mühlweg 8
94347 Ascha
T 09961 9421 0
F 09961 9421 29
oscha@mks-at.de
www.mks-at.de

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN SONDERGEBIET SO PV "AM NIEDERASTER WEG"

PLANART: VORENTWURF	PLANNUMMER: B 1.0
BAUHER: Gemeinde Straßkirchen	PROJEKTNUMMER: 2020-32
Vorhabenbezogener Bepflanzungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik "Am Niederaster Weg"	BAUABSCHNITT:
VERFAHRENSTRÄGER: Gemeinde Straßkirchen	LANDKREIS STADT: Straubing-Bogen
Lindenstraße 1	REGIERUNGSBEZIRK: Niederbayern
94342 Straßkirchen	MAßSTAB: 1:1.000
DARSTELLUNG: Vorhabenbezogener Bepflanzungs- und Grünordnungsplan mit Festsetzungen / Verfahrenshinweise	PLANGRÖßE: 95,0 x 65,0 cm
BEARBEITET: al/ch	GEZEICHNET: ch
DATUM: 27.04.2020	UNTERSCHRIFT: